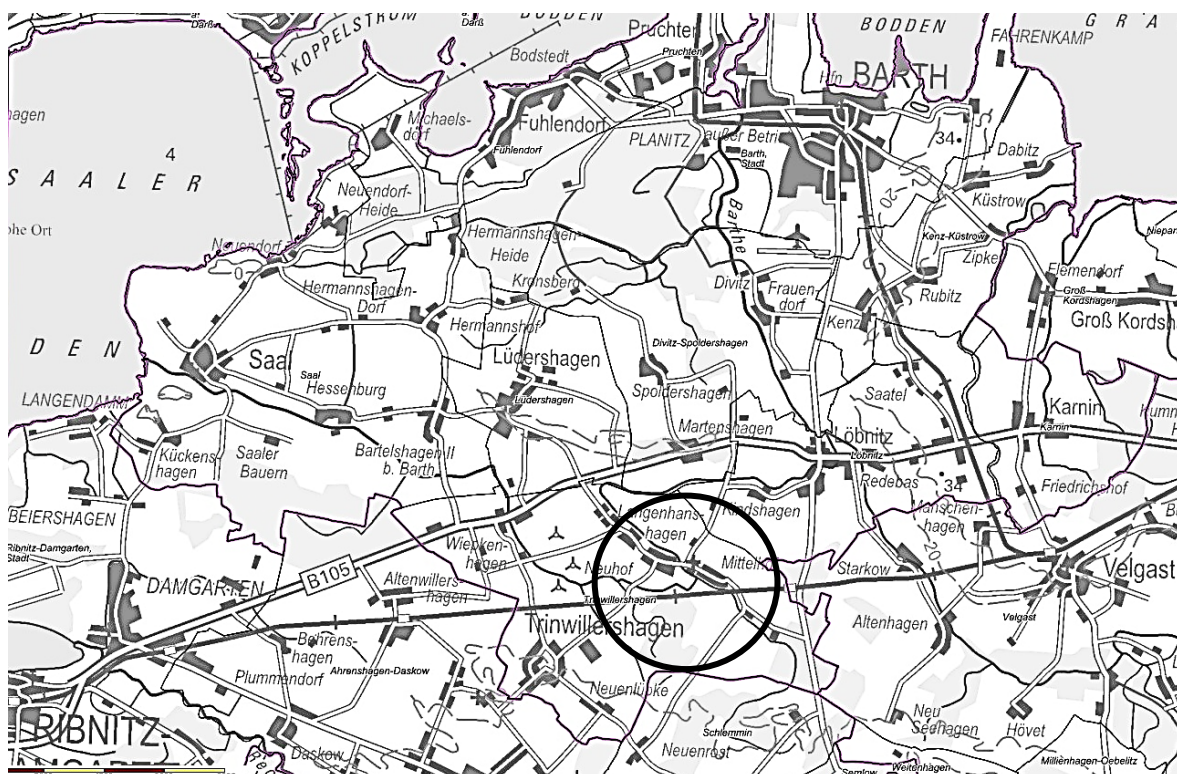


Gemeinde Trinwillershagen

Amt Barth

Landkreis Vorpommern - Rügen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“



Geodatenportal MV, 16.06.2020

SATZUNG

Begründung

17.01.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“**B E G R Ü N D U N G****Träger des Planverfahrens****Gemeinde Trinwillershagen**

vertreten durch:

Bürgermeister Herr Markawissuk

über

Amt Barth

Teergang 2

18356 Barth

Amt für Bau, Kommunalentwicklung und Ordnung

Fachamtsleiter Herr Kubitz

kubitz@amt-barth.de

Sachgebiet Räumliche Planung und Entwicklung

Räumliche Planung

Frau Piest

Tel.: 03831 37 116

piest@amt-barth.de**Vorhabenträger:****Solarfaktor GmbH**

Strandstraße 4

17192 Waren (Müritz)

Herr Bartmann, Frau Anders

Tel: 3991 6734100

info@solarfaktor.de**Bauleitplanung:****stadtbau.architekten^{nb}, Lutz Braun**
freier Architekt und Stadtplaner

Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Herr Braun, Herr Rommel

Tel.: 0395 363171-52

braun@stadtbauarchitekten-nb.de**Grünordnungsplanung:**

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT

Verding 6a

17033 Neubrandenburg

Herr Meier-Schomburg

Tel.: 0395/363 10 245

landschaft@planung-kompakt.de**Stand:**

17.01.2022

Teil I

Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	7
1.1 Einführung	7
1.2 Aufstellungsbeschluss.....	7
1.3 Verfahrensverlauf	7
1.4 Kartengrundlage.....	8
1.5 Rechtsgrundlagen.....	8
1.6 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	9
1.7 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	9
1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum	10
2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes/ Durchführungsvertrag	11
2.1 Ziele des Bebauungsplanes	11
2.2 Zweck des Bebauungsplanes.....	11
2.3 Durchführungsvertrag	11
3. Planungsanlass und Energiekonzepte des Bundes und des Landes M-V.....	12
4. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen	14
4.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)	14
4.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)	16
4.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Entwicklungsziele der Gemeinde	18
4.4 Beitrag zum Klimaschutz	19
4.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern	19
4.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	19
5. Bestandsanalyse	20
5.1 Lage des Plangebietes	20
5.2 Naturräumliche Gegebenheiten	20
5.3 Vorhandene Bestandsstrukturen	20
6. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept	21
7. Flächen an der Bahn	23
8. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung	24
8.1 Verkehrliche Erschließung	24

8.2 Medien	24
9. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen	27
9.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	27
9.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege	27
9.3 Belange des Schutzes vor Immissionen	27
9.4 Bodenschutz.....	27
9.5 Wald	27
10. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	29
10.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]	29
10.2 Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]	29
10.3 Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB].....	30
10.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB].....	30
10.4.1 Landschaftsplanerische Maßnahmen.....	30
10.5 Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB).....	35
10.6 Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB	35
10.7 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]	35
10.8 Folgenutzung nach [§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB].....	35
10.9 Örtliche Bauvorschriften	35
11. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen	36
11.1 Bodendenkmalpflege.....	36
11.2 Bau- und Kunstdenkmale	36
12. Weitere Hinweise.....	37
12.1 Altlasten und Bodenschutz.....	37
12.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft	37
12.3 Denkmalpflege	38
12.4 Straßenverkehrswesen	38
12.5 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken	39

12.6 Bergbaurechtliche Belange	40
12.7 Kampfmittel	40
13. Flächenbilanz	41
14. Anlagen	41

1. Allgemeines

1.1 Einführung

In der Gemeinde Trinwillershagen soll am Standort südlich der Ortslage Langenhanshagen angrenzend an die Eisenbahntrasse Rostock - Stralsund eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Ein Teil der planerischen Vorbereitung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

Die Gemeinde stellt einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB auf.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Vertreter der Gemeinde Trinwillershagen in ihrer Sitzung am 11.06.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat sich mit einem Antrag zur Entwicklung eines Vorhabens zur Nutzung der Sonnenenergie auseinandergesetzt und diesen impulsgebend für die Aufstellung des Bebauungsplanes genutzt. Das Vorhaben entspricht den gemeindlichen Entwicklungszielen.

1.3 Verfahrensverlauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat den Vorentwurf am 11.06.2020 zur Beteiligung und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom 05.08.2020 bis 08.09.2020. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet, der Entwurf wurde bearbeitet.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom 14.06.2021 bis 16.07.2021.

Es wurde eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vom 20.09.2021 bis einschließlich 25.10.2021 durchgeführt, da die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführten DIN-Vorschriften bei der Verwaltungsstelle der Gemeinde Trinwillershagen, im Amt Barth, jetzt zur Einsicht bereitgehalten werden. Dies wurde am 01.09.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stellungnahmen werden ausgewertet, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am2021 den Satzungsbeschluss gefasst.

Die Satzung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Solarpark Langenhanshagen“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1.4 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kataster- und Vermessungsamt, Regionalstandort Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund.

1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
 - **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V BGBl. S.1033)
 - **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
 - **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
 - **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
 - **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
 - **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Trinwillershagen** vom 27.06.2019, in Kraft getreten am 17.09.2019

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.6 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ besteht aus:

- Teil A Planzeichnung im Maßstab 1: 2.500 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden. Fachgutachten wurden erarbeitet und Aussagen aus den Gutachten in den Bebauungsplan eingearbeitet. Sie liegen der Begründung als Anlage bei.

1.7 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

- im Norden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Süden: durch die Eisenbahnstrecke Rostock (Hbf.) - Stralsund
- im Osten: Teilfläche 1: durch Biotop, Feldgehölze und Einzelgehöft,

Teilfläche 2: durch Dorfstraße und ein Biotop mit Feldgehölzen,
Teilfläche 3: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
im Westen: Teilfläche 1: durch Wald,
Teilfläche 2: durch den Gewässerentwicklungskorridor des Langenhanshäger Bachs und Wohngrundstücke
Teilfläche 3: durch Dorfstraße

Der Geltungsbereich vom Vorentwurf wurde geringfügig im Entwurf in der Teilfläche 2 im Flurstück 114 geändert (verkleinert), um den vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt geforderten Abstand von 15 Metern (gemessen ab Böschungsoberkante) zum Langenhanshäger Bach einzuhalten.

Größe des Plangebietes

Das zukünftige Baugebiet befindet sich südlich der Ortschaft Langenhanshagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Langenhanshagen:

- Flur 11, Flurstücke teilweise: 82, 114, 209
- Flur 15, Flurstücke teilweise 133

Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: ca. 58.250 m² (ca. 5,8 ha)

Eigentumsverhältnisse

Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum.

1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum

Trinwillershagen ist eine Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Rügen. Sie befindet sich ca. 15 Kilometer östlich von Ribnitz-Damgarten sowie ca. 15 Kilometer südlich von Barth.

Die Hansestadt Stralsund (Oberzentrum) liegt in ca. 40 km Entfernung und ist die Kreisstadt des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Trinwillershagen wird seit dem 1. Januar 2005 vom Amt Barth verwaltet. Trinwillershagen hat 1.134 Einwohner (30. Juni 2019, Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 34,21 km² (3.421 ha) und befindet sich 18 m ü. NHN.

Trinwillershagen liegt südlich der Bundesstraße 105. Das Gemeindegebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes/ Durchführungsvertrag

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

2.1 Ziele des Bebauungsplanes

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

2.2 Zweck des Bebauungsplanes

Gemäß § 12 BauGB kann die Stadt die Zulässigkeit von Vorhaben mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplan bestimmen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei grundlegenden Bestandteilen:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung
- dem Durchführungsvertrag
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage zum Durchführungsvertrag

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 trifft gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB ausschließlich Aussagen und Festsetzungen das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung ausschließlich Vorhaben (Nutzung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage) zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2.3 Durchführungsvertrag

Vorhabenträger/Antragsteller ist die Solarfaktor GmbH, Waren/ Müritz.

Mit der Gemeinde Trinwillershagen wurde ein Durchführungsvertrag nach §12 BauGB abgeschlossen. Der Antragsteller übernimmt alle anfallenden Planungskosten. Der Vertragsabschluss wurde somit vor dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Solarpark Langenhanshagen“ vollzogen.

3. Planungsanlass und Energiekonzepte des Bundes und des Landes M-V

Die Gemeinde Trinwillershagen stellt sich den Zielsetzungen zur Umsetzung der Energiekonzepte des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV).

Die Bundesregierung strebt mit ihrem 2012 verfassten Energiekonzept den Ausbau der erneuerbaren Energien an, um langfristig die Versorgungssicherheit innerhalb der Bundesgrenzen zu erhalten und um seinen Beitrag zum Klimaschutz zu gewährleisten.

Aufgrund der Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. In der Konsequenz sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Die Bundesregierung bzw. der Bund hat somit die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen ebenfalls aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

Die weiterhin zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, die fortschreitende Integration Europas und die globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung bieten Chancen für Mecklenburg-Vorpommern, bergen aber auch Risiken – sie haben Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes.

Der Ostseeraum gehört europaweit zu den wachsenden Wirtschaftsregionen. Er ist durch starke internationale Verflechtungen und einen hohen Anteil innovativer Unternehmen gekennzeichnet. Die Funktion als „Bindeglied nach Russland“ wird voraussichtlich zu weiterem Wachstum führen. Damit kann die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im südlichen Ostseeraum zu einem wichtigen Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen werden. Dafür ist die Energieerzeugung notwendig.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein großes Potenzial zur Gewinnung erneuerbarer Energien in den Bereichen Bioenergie, Solarenergie, Geothermie sowie aus Windenergie (On- und Offshore). Die Nutzung dieser Potenziale wird aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende weiter intensiv (auf Bundes- aber vor allem) auf Landesebene vorangetrieben.

Die Nutzung der Sonnenenergie ist ein wichtiger Bestandteil.

Das Landesenergiekonzept MV wurde im Februar 2015 beschlossen.

Die Solarenergienutzung soll in Mecklenburg-Vorpommern ausgebaut werden. Die regionale Wertschöpfung wird partiell durch die Teilhabe von Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Somit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden.

Im Verbund haben die Ministerpräsidenten bzw. ersten Bürgermeister der norddeutschen Länder dieses Ziel in ihrem Wismarer Apell vom 25.01.2016 noch einmal unterstrichen.

Dem Landesplanungsgesetz M-V (LPIG M-V) ist folgendes zu entnehmen:

„Die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung soll sozial, ökonomisch und ökologisch verträglich sowie bodenschonend auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgerichtet werden. Den durch die hohe Qualität seiner Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und seine Küsten, Bodden und Seenlandschaft geprägten Charakter des Landes gilt es zu erhalten, zu entwickeln und durch Land-, Forst-, Fischerei- und Energiewirtschaft sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus zu nutzen. Um mit möglichst wenig Ressourcen die größtmögliche Wertschöpfung zu erzielen, sind die

Anstrengungen zu einer effizienten und nachhaltigen Energie- und Rohstoffnutzung sowie des Recyclings zu erhöhen.“ [3]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde 2015 ein Landesenergiekonzept [11] beschlossen (17.02.2015), wie oben erwähnt. Es erlangte 2016 Rechtskraft.

4. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das LEP M-V beinhaltet für das Plangebiet relevante Aussagen.

Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit dem in Trinwillershagen geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Das LEP M-V erhielt durch die Verordnung vom Mai 2016 Rechtskraft. Die Ziele des LEP sind grundlegend. Die Gemeinde berücksichtigt deshalb die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, konkret aus dem Kapitel 5.3 Energie in den Punkten (1), (2) und weitere, Zitat:

„5.3 Energie

(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, der Erhöhung der Energieeffizienz, der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“

Im Kapitel 5.3 Energie werden unter Abschnitt (2) Ziele der Raumordnung formuliert, darunter Ausnahmemöglichkeiten bei überwiegendem öffentlichem Interesse.

Die Planung folgt dem Abschnitt (2). Es geht hier um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser liegt in einem hohen Maße zunehmend im öffentlichen Interesse.

Die naturschutzfachlichen Belange sind umfangreich in der Planung berücksichtigt worden (siehe dazu Umweltbericht).

Im Abschnitt (3) wird der Ausbau der Nutzung regenerativer Energien als positiv für die regionale Wertschöpfung benannt. Diese soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

Im Abschnitt (7) wird auf die gemeinsame Nutzung der vorhandenen und geplanten Netzinfrastuktur verwiesen. Das ist für das Vorhaben in Trinwillershagen in sehr guter Art und Weise möglich.

Im Abschnitt (9) heißt:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

In diesem Abschnitt wird auf die Standortwahl und die Effizienz und Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikfreiflächenanlagen eingegangen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

In diesem Abschnitt wird u.a. auf den Zusammenhang von landwirtschaftlich genutzter Fläche und einem 110 m Streifen entlang von Eisenbahntrassen eingegangen.

Das wurde bei der Planung berücksichtigt. Der Planungsbereich ist aus diesen Gründen ausgewählt worden.

Flächennutzung durch die Landwirtschaft

Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen kann ausgeführt werden, dass die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen wird. Die Landwirtschaft könnte während der Solarnutzung weiter betrieben werden, für Weidetierhaltung. Mit der Bauweise, u.a. mit dem Reihenabstand, wird dazu beigetragen. Außerdem wird der Boden geschont.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern teilt mit Stellungnahme vom 24.06.2021 mit:

„Für die im Planungsbereich 2 betroffenen Flurstücke ist laut Katasterdaten eine Bodenwertigkeit i.H.v. 31 bis 50 Bodenpunkten hinterlegt.

Die im Planungsbereich 1 gelegenen Flurstücke haben laut Katasterdaten eine Bodenwertigkeit i.H.v. 51 bis 60 Bodenpunkten (Anlage 1). Es handelt sich somit um bedeutsame Böden.

Gleichwohl ist festzustellen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.“

Die Gemeinde möchte einen Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, hier Photovoltaik leisten. Geeignete andere Flächen mit geringen Bodenpunkten stehen nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde nutzt die im LEP M-V vorgesehenen Korridore entlang von Bahntrassen in einer dort festgehaltenen Breite von 110 m.

Die Fläche wird nur zeitweise für die Aufstellung von PVA genutzt/festgesetzt für einen Zeitraum von 31 Jahren inkl. Anschlussjahr. Der Rückbau der PV-Anlage wird vertraglich geregelt.

Die Landwirtschaft wird als Folgenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a im Bebauungsplan festgesetzt

Bodenschutz, Naturschutz

Diverse Maßnahmen erfolgen zum dauerhaften Bodenschutz, wie die sehr geringe Versiegelung auf Grund der Bauweise u.a.m.

Es werden keine FFH Gebiet u.a. beansprucht. Darauf wird im Umweltbericht eingegangen.

Beitrag zur Energiewende

Das Vorhaben entspricht den gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen, die sich hinsichtlich der Energieerzeugung deutlich zur Nutzung regenerativer Quellen forciert haben. Das Stichwort ist die „Energiewende“, die europäische, bundesweite und landesspezifische Strategien bestimmt und darin jeweils verstärkte Anstrengungen und weitere Maßnahmen erforderlich macht. Die Planung zielt auf eine Realisierung des Vorhabens ab 2021 ab und erfüllt die seit 2016 immer wieder angemahnten Anstrengungen zur Umsetzung der „Energiewende“.

4.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern).

Seit dem 08.10.2013 ist die Erste Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) rechtsverbindlich. Die Änderung betrifft ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nördlich der Ortslage Altefähr auf der Insel Rügen (Gemeinde Altefähr, Landkreis Vorpommern-Rügen). Es besteht hier keine Relevanz zu dieser Planung.

Weitere Änderungen des RREP VP sind im Aufstellungsverfahren.

Im Textteil heißt es unter:

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung unter Punkt 4: *„...die Energiewirtschaft ... sollen als tragende Wirtschaftszweige der Region erhalten und konkurrenzfähig weiterentwickelt werden.“*

Unter Punkt 10: *„Die Erzeugung, Nutzung und Verbreitung regenerativer Energien ... sollen gestärkt werden ...“*

Unter Punkt 11: *„Land-, ...wirtschaft sollen zur Förderung von nachhaltiger Landbewirtschaftung ...sowie zur Erzeugung regenerativer Energien dienen“*

Diese Leitlinien der regionalen Entwicklung für Vorpommern treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

In der Karte des RREP VP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Gegenwärtig befindet sich das RREP VP im Änderungsverfahren.

In der Planungsregion Vorpommern sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Das Plangebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser sowie in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Weiterhin heißt es, *„Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“* Das Vorhaben geht durch diese Planung darüber hinaus und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP VP festgestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es werden insbesondere die sonstigen Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Versiegelung ist sehr gering.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt.

Im Kapitel 6.5 Energie des RREP VP heißt es im Abschnitt (1):

„(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“

In den Abschnitten (5) und (6)

„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.“

„(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine weiteren flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan sind folgende Ziele verbunden:

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

Die gemeindlichen Entwicklungsziele in Bezug auf den Beitrag zur Energieerzeugung decken sich mit den übergeordneten Zielen des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und der Planungsregion.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen fügt sich in diese Entwicklung ein.

4.4 Beitrag zum Klimaschutz

„Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland.“

Auch Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. In den letzten Jahren konnte die Anzahl der installierten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wesentlich erhöht werden. Es gibt jedoch noch erhebliche Steigerungsmöglichkeiten. Ziel sollte es dabei sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.“

(Auszug aus Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung, http://www.mv-regierung.de/vm/arbmdoku/PR_Hinweise_Photovoltaikanlagen.pdf).

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

4.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet dieses Vorhaben einen Beitrag.

4.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Trinwillershagen hat die Planung beim Landkreis Vorpommern-Rügen mit Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Schreiben vom 19.08.2020 angezeigt. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 28.09.2020 vor. Darin wird mitgeteilt, dass dem geplanten Vorhaben die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

5. Bestandsanalyse

5.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Gemeinde.

5.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Standort liegt bei einer Höhe von ca. 30 m ü. NHN. Nach Südosten fällt das Gelände leicht auf ca. 20 m ü. NHN ab, nach Nordwest steigt es auf ca. 32 m ü. NHN (Normalhöhennull) an.

Im Umweltbericht wird umfangreicher auf diesen Punkt eingegangen.

5.3 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist allseitig durch Ackerflächen umgeben. Die Wohnbebauung der Ortslage Langenhanshagen befindet sich nördlich des Plangebietes.

An die Teilfläche 1 grenzt unmittelbar westlich ein Waldstück an. Der geforderte Waldabstand wird eingehalten. Östlich dieser Teilfläche befindet sich ein einzelnes Wohngrundstück.

6. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im östlichen Gemeindegebiet geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 5,9 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das regionale Stromnetz eingespeist.

Die Netzverträglichkeit wurde bestätigt. Zur Realisierung der Einspeisung ist eine Kabelverlegung im Erdreich notwendig.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird im Boden verankert.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet (allgemein):

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen mit Fundament, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Durch die Möglichkeit der Beweidung der Solarparkfläche mit Schafen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

Vorgesehene Bauweise

Es soll eine Trägerkonstruktion in aufgeständerte Bauweise errichtet werden. Darauf werden die Photovoltaik-elemente installiert.

Die Photovoltaik-Anlage wird mittels eines maximal 2,50 Meter hohen Sicherheitszaun gegen unbefugtes Betreten gesichert.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

Betreibungskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

Die landwirtschaftliche Nutzung (Weidetierhaltung) bleibt grundsätzlich möglich.

7. Flächen an der Bahn

Ein Abstand von 6,50 m wird eingehalten bzw. überschritten.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6322 (Stralsund – Rostock Hbf). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes.

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt in seiner Stellungnahme vom 22.09.2020 und vom 28.06.2021 mit, dass die baulichen Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden dürfen und dass die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs sich zu wahren ist.

Außerdem teilt das Eisenbahn-Bundesamt in seiner Stellungnahme folgende Hinweise mit:

„Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.

Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahn-betrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.

Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden ist, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin (DB Netz AG, Niederlassung Ost Granitzstraße 55-56, 13189 Berlin) als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) empfohlen.“

8. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die Gemeindestraßen tangieren das Plangebiet und sichern die Erschließung.

Die Teilfläche 1 erhält ihre Zufahrt über die Dorfstraße; Teilfläche 2 und 3 ebenfalls.

Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße werden Zufahrten zum PV-Park angelegt, welche auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleisten. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte (Schotter)Wege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

Weitere Aussagen werden im zu erarbeitenden Brandschutzkonzept getroffen.

8.2 Medien

Wasserver- und entsorgung

Eine Erschließung zur Wasserver- und entsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen) des Sonstigen Sondergebiets zu versickern.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III b der noch festzusetzenden Wasserfassung Martenshagen. Der Schutz des Grundwassers hat bei Errichtung des Solarparks oberste Priorität.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Barthe und tangiert den Langenhanshagener Bach.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Im Randbereich westlich der Teilfläche 1- Grenze zw. Flur 82 und 43 verläuft der verrohrte Graben 43/7-5, der nicht überbaut werden darf. Durch den geplanten 30 m breiten Schutzstreifen (Ausgleichsmaßnahme M 1) ist eine Beeinträchtigung des Grabens nicht zu erwarten.

Westlich der Teilfläche 2 verläuft der Langhanshäger Bach.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern teilt mit Stellungnahme vom 16.19.2020 mit:

„Das hier in Rede stehende Vorhaben steht der Erreichung des Bewirtschaftungsziels nach § 27 WHG für den Langenhanshäger Bach nicht entgegen, wenn die Umsetzung der VRRL-Maßnahmen weiterhin gewährleistet wird.“

So ist grundsätzlich der ca. 30 m breite Gewässerentwicklungskorridor am Langenhanshäger Bach (bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung, beidseitigem ca. 10 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dafür ist die Verfahrensgrenze des B-Planes gegebenenfalls aus dem Korridor herauszulegen.“

Der Geltungsbereich wurde entsprechend verkleinert. Der Bach befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Es wird ein Abstand des Geltungsbereichs von 15 Metern zum Langenhanshäger Bach, gemessen von seiner Gewässermitte eingehalten (10 Meter gemessen ab Böschungsoberkante). Damit befinden sich die für den Bach ausgewiesenen VRRL-Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs und sind nicht beeinträchtigt.

Wassergefährdende Stoffe

Es erfolgt die Errichtung und der Betrieb einer Trafostation. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Auswirkungen auf das Grundwasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert direkt vor Ort und stellt keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung dar.

Im Betrieb der PV-Anlage darf eine Reinigung der Paneele nur mit Mitteln erfolgen, von denen keine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeht, andernfalls ist das Reinigungswasser aufzufangen.

Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung

Es sind weder eine Trinkwasserversorgung noch eine Abwasserbeseitigung durch die geplante Nutzung erforderlich.

Die Wasser und Abwasser GmbH, Boddenland teilt in der Stellungnahme vom 12. Juli 2021 mit, dass über das östliche Baufeld (Teilfläche 3) eine Trinkwasserversorgungsleitung (DN 100AZ) verläuft, welche nicht überbaut werden darf. Der Hinweis ist für die weiterführende Objektplanung relevant.

Elektroenergieversorgung/ Stromeinspeisung

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Wechselrichtern bis zur Netzübergabestation.

Die E.DIS Netz GmbH teilt in der Stellungnahme vom 07. Oktober 2020 mit, dass im Plangebiet Leitungs- und Anlagenbestände vorhanden sind. Die Abstände zu den Leitungen sind einzuhalten. Dies ist für die weiterführende Planung relevant.

Telekommunikation

Für das Sonstige Sondergebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

Deutsche Telekom Technik GmbH:

In den Teilbereichen 1 und 2 befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Im Teilbereich 3 befinden sich „hochwertige Telekommunikationsleitungen der Telekom“, gelegen im Straßenflurstück 64, Flur 15, Gemarkung Langenhanshagen bzw. direkt östlich angrenzend davon.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass Telekommunikationslinien/-anlagen gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt werden. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 12 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die Hinweise sind für die Objektplanung relevant.

Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH:

In dem Teilbereich 1 und 2 befinden sich Telekommunikationslinien; im Teilbereich 3 nicht. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu entsprechend Auskunft zum vorhandenen Leitungsbestand gegeben.

Brandschutz

Die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Sollte es dennoch zu einem Brandfall kommen, wäre der Versuch, die Photovoltaikanlage mit Wasser zu löschen lebensgefährlich, da auch bei Abschaltung des Trafos sowie Wechselrichter die Photozellen der Paneele weiterhin Strom erzeugen würden.

Es wird empfohlen die Anlage im Brandfall kontrolliert abbrennen zu lassen.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung wird zum einen äußerlich durch die östlich verlaufenden Straßen vorgesehen. Zum anderen erfolgt die innere Erschließung über Flächenbestimmungen im Feuerwehrplan. Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) wird beachtet bzw. eingehalten.

Es wird der Einsatz von Paneelen mit möglicher Abschaltung an der Platte empfohlen (DC-Schalter).

9. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

9.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Baudenkmale sind nicht vorhanden. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das Landschaftsbild ist ein Faktor der Baukultur. Es wird eine Anpflanzung vorgesehen, so dass damit auf visuelle Wirkungen bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes großräumig eingegangen wird.

9.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

9.3 Belange des Schutzes vor Immissionen

Blendung

Ein Blendgutachten (s. Anlage 1) liegt von Juni 2021 vor.

Betriebs- und lagebedingt sind durch die Photovoltaikanlagen keine signifikanten Immissionsbelastungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die Ausrichtung der Anlage nach Süden zieht keine Beeinträchtigungen nach sich. Die Wohngrundstücke nördlich von der Teilfläche 2 verfügen außerdem über Hecken und / oder Gehölze an ihrer Südseite, die eine direkte Sicht auf die Photovoltaikanlagen verdecken.

Im Teilbereich 1 wurde durch den Gutachter eine Blendwirkung auf das östlich gelegene Wohngrundstück nachgewiesen. Die Blendwirkungsdauer unterschreitet weit die durch das Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ausgewiesenen Grenzwerte.

Entlang der Dorfstraße im Osten, gelegen zwischen Teilfläche 2 und 3 sind blickdichte Einfriedungen als Blendschutz der Verkehrsteilnehmer zu wählen (s. Seite 16 des Blendgutachtens).

Grundsätzlich sind reflexionsarme Solarpaneele zu verwenden.

Der Geltungsbereich gliedert sich in Teilgebiete, die sowohl nördlich als auch südlich der Bahntrasse liegen. Hinsichtlich des Bahnverkehrs muss die mögliche Blendwirkung berücksichtigt werden.

9.4 Bodenschutz

Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs wird die Oberfläche vor Erosion schützen. Damit wird ein Betrag für den Bodenschutz geleistet.

9.5 Wald

Wald ist von der Planung nicht betroffen. Der Waldabstand von 30 m (gem. § 20 Abs. 1 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG)) wird beachtet.

Die Landesforst, Forstamt Schuenhagen teilt in der Stellungnahme vom 18. September 2020 mit, dass südwestlich des Geltungsbereiches der Teilfläche 1 Wald im Sinne des § 2 LWaldG auf dem Flurstück 83, Flur 11, Gemarkung Langenhanshagen an das Plangebiet angrenzt. Wald im Sinne des Gesetzes sind alle mit Waldgehölzen bestockten Grundflächen.

Gemäß § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume.

Auch für den Bau einer Photovoltaikanlage ist zwingend der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 Meter gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten. Hintergrund dieser Regelung ist u.a. die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht durch herabstürzende Zweige, Äste oder Bäume und den daraus entstehenden Haftungsansprüchen. Weiterhin kann es durch das Höhenwachstum der Waldbäume zu einer verstärkten Beschattung kommen. Die dadurch herabgesetzte Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage wäre dann evtl. Anlass für Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Waldbesitzer. Dem soll u.a. von behördlicher Seite vorgebeugt werden.

Der Waldabstand von 30 m wird zum Baufeld eingehalten.

Hinweis

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LWaldG M-V bedarf es einer Genehmigung zur Waldumwandlung nicht, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein Wald nach § 2 LWaldG M-V bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als zehn Jahre vergangen sind. Nach diesem Zeitraum ist also bei einer Waldinanspruchnahme im B-Plangebiet die Forstbehörde zu beteiligen.

10. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

10.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

Die im Folgenden *kursiv* gefassten Texte dienen der Erläuterung und Begründung der Festsetzungen.

Art der baulichen Nutzung

Das Sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient vorwiegend der Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie.

Zulässig sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen).

*Der übergroße Teil des Plangebiets wird als **Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen** festgesetzt. Die klare Abgrenzung der zulässigen baulichen Anlagen verhindert eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinaus gehende Bebaubarkeit.*

*Als Sondergebiete (hier Sonstiges Sondergebiet) sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind darzustellen und festzusetzen. Die Größe des **Sonstigen Sondergebiets Photovoltaikanlagen** beträgt ca. 5,8 ha.*

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets sind bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen) für den Betrieb einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zulässig. Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, die auch durch den Nutzungsvertrag gedeckt werden.

Es besteht die Möglichkeit die eingezäunte Fläche des Solarparks für die Weidetierhaltung zu nutzen.

10.2 Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

Maß der baulichen Nutzung:

Die technische Entwicklung im Bereich der Solarnutzung ist langfristig nicht absehbar. Als Grundlage der Planung der Anlage dient der aktuelle technische Stand. Vor diesem Hintergrund wurde absichtlich davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlage im Bebauungsplan festzusetzen, um somit künftige Entwicklungsspielräume zu erhalten.

Die maximal zulässige Höhe der Trafos im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 5,00m über Geländehöhe festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,50m über Geländehöhe festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen im Sonstigen Sondergebiet wird auf 2,50m über Geländehöhe festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen:

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die Geländehöhe.

Das Maß der Nutzung wird nur über die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Anlage bei nachträglichen Änderungen eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet und der geplante Sicht- bzw. Blendschutz nicht mehr gewährleistet ist.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen, ist die Geländehöhe. Die maximal zulässige Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 5,00m über Geländehöhe festgesetzt.

10.3 Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB]

Baugrenzen

Die Baugrenzen werden zeichnerisch festgesetzt.

Die Baugrenzen verlaufen in der Regel im Abstand von 3,0 m parallel zu den Grenzen des Geltungsbereiches.

Es wurden Baugrenzen in einem Abstand von 3 Metern zu den Grundstücks- bzw. Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes festgesetzt.

Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Außerhalb des durch die Baugrenzen definierten Baufeldes sind Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen, ausnahmsweise zulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Im Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt (s. Nutzungsschablone).

Die bei der gewählten GRZ von 0,6 nach § 19 Abs.4 BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 vom Hundert Prozent ist nicht zulässig.

Die Errichtung der baulichen Anlagen der Photovoltaikanlage ist grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dieser Bereich ist durch Baugrenzen bestimmt. Die Abstände und jeweilige Ausrichtung der Module, z.B. zur Verhinderung von Verschattung sollen im Laufe der Projektierung veränderbar bleiben.

10.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]

10.4.1 Landschaftsplanerische Maßnahmen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden. Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich aufgezeigt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Biotope – Fauna und Flora

- Es sind Schutzabstände von mindestens 8 m zu den an das PG angrenzenden gesetzlich geschützten Kleinstrukturen einzuhalten (5 m Pufferstreifen und 3 m von hier bis zur Baugrenze). Der Schutzabstand von 8 m gilt auch für Lager- und Stellflächen, für Bauteile und Fahrzeuge
- Zu der südlich an der Teilfläche 1 angrenzenden Waldfläche ist ein Abstand von 30 m einzuhalten.
- Der Schutz von Gehölzpflanzungen und Vegetationsflächen gegen Beschädigungen oder Verunreinigungen durch Baufahrzeuge u. ä. entsprechend DIN 18920: 2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten.
- Die Vorschriften des § 39 Abs.5 2. BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen sind zu beachten.
- Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage wird die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft §9 Abs. 1 Nr. 18a) festgesetzt.

Boden, Wasser

- Kompensationsmindernde Maßnahme M 2 - Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Die nicht versiegelten bzw. nicht teilversiegelten Flächen zwischen und unter den Modulen sind als extensives Grünland anzulegen: 2/3 der Flächen ist mit Saatgut aus regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern anzusäen. 1/3 der Flächen ist in Bezug auf die Erstbegrünung der natürlichen Sukzession zu überlassen. Dies ist anteilig für jede Teilfläche anzuwenden. Es sind keine Bodenbearbeitung und keine Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zulässig. Es ist eine mindestens 1x jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes vorzusehen, der Mähtermin soll dann im Herbst liegen. Es ist eine höchstens 2x jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes möglich. Der früheste Mahdtermin ist der 1. Juli. Es ist eine Staffelmahd vorzusehen, d. h. eine zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen. Der 2. Mähtermin soll im Herbst liegen. Möglich ist auch eine extensive Beweidung, wobei eine kurzzeitige Umtriebsweide mit Schafen mit einer Besatzdichte von max. 1,0 GVE (Großvieheinheiten) festgelegt wird. 1 GVE entspricht etwa 10 Schafen /ha. D. h. dass auf dieser Fläche etwa 55 Schafe für etwa 4 Wochen weiden dürfen. Bei der Beweidung sollen im jährlichen Wechsel rund 20 % der gesamten Weidefläche nicht beweidet und als Brachflächen erhalten werden. Die Flächen sollen dann in jährlich zwei Phasen beweidet werden. Der früheste Weidetermin ist ab 1. Juli.
- Der Mutterboden ist im Bereich der zu überbauenden Flächen abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung zu schützen und an geeigneter Stelle wiederzuverwenden. Dies gilt auch für die Kabeltrassen.
- Aushub, der im Zuge der Tiefbauarbeiten anfällt, wird getrennt nach Unter- und Oberboden am Ort in Mieten zwischengelagert und später in den entsprechenden Schichtungen wieder eingebaut. Eine Durchmischung der Bodenschichten oder Beimischung von

Fremdstoffen ist zu vermeiden. Der Oberboden wird im Bereich der Wege und Stellflächen abgetragen. Der Abtrag erfolgt in einer Tiefe von 15 bis 20 cm.

- Das natürliche Bodenrelief ist zu erhalten. Geländeabträge und Geländeauffüllungen sind zu vermeiden.
- Als Zufahrten sind soweit wie möglich vorhandene Wege zu nutzen, um die Boden-Inanspruchnahme zu minimieren.
- Die Wege-, Stell- und Wartungsflächen sind aus teilversiegelnden, wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen, um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt zu minimieren.
- Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung ist ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist verdichteter Boden tiefgründig zu lockern.
- Nach Abschluss der Arbeiten sind die nur für die Bauzeit genutzten Verkehrs- und Montageflächen zu rekultivieren.
- Nach Ende der Betriebszeit sind die Anlagen zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass auch die Kabel geborgen und entsorgt werden.
- Das anfallende Regenwasser wird vor Ort versickert.
- Schadstoffeinträge sind durch die Verwendung von technisch einwandfreien Geräten und Baumaschinen während der Bauphase zu vermeiden; so sind zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag Warten, Reinigen und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen zulässig.
- Der verrohrte Graben 43/7-5 westlich der Teilfläche 1 darf nicht überbaut werden.

Luft/Klima

- Die Bodenfreiheit der Solarmodule wird auf mindestens 0,4 m festgesetzt, damit die Luft zirkulieren kann.

Mensch

- Sämtliche Sicherheitsmaßnahmen sind bei dem Bau und Betrieb der Anlagen einzuhalten.

Maßnahmen zum Ausgleich

Ausgleichsmaßnahme M 1 - Umwandlung von Acker in extensive Grünfläche am Waldrand auf 4.345 m²:

- Der bisher als Acker genutzte 30 m-Schutzstreifen an dem Waldrand im südwestlichen Bereich der Teilfläche 1 ist als extensive Grünfläche zu gestalten (Pflanzung (Ergänzung) von 30 Bäumen an der Dorfstraße bzw. dem Langen Weg zwischen Langenhanshagen (Mittelhof) und Balkenkoppel). 2/3 der Flächen ist mit Saatgut aus regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern anzusäen. 1/3 der Flächen ist in Bezug auf die Erstbegrünung der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind keine Bodenbearbeitung und keine Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zulässig. Es ist eine Staffelmahd vorzusehen, d. h. eine zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten). Während der Entwicklungspflege findet im 1. - 5. Jahr 2x jährlich eine Mahd zwischen dem 1. Juli und 30. Oktober mit Abtransport des Mahdgutes statt. Zur Unterhaltungspflege findet höchstens

1x jährlich eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes statt. Die Mahdhöhe beträgt 10 cm über Geländeoberkante. Es findet eine Mahd mit Messerbalken statt. Der frühest mögliche Mahdtermin ist der 1. Juli. Der Mähtermin sollte bevorzugt im Herbst liegen. Es wird ein entsprechender Pflegeplan erstellt, welcher zu einer Anlage der Begründung wird. Auf der Grundlage des Pflegeplanes wird der Kapitalstock ermittelt. Die Verwaltung des Kapitalstockes wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Ausgleichsmaßnahme M 3 - Pflanzung (Ergänzung) von 30 Bäumen an der Dorfstraße bzw. dem Langen Weg zwischen Langenhanshagen (Mittelhof) und Balkenkoppel:

- Die Bäume in der lückig ausgebildeten Baumreihe haben einen Pflanzabstand von 12 -13 m. In die vorhandenen Lücken werden im Abstand von 12 bis 13 m 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18 cm gepflanzt und mit einer Dreibockanbindung und Wildverbisschutz versehen. Der Leittrieb ist ungeschnitten. Entsprechend des Bestandes werden Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) gepflanzt. Zwischen Mittelhof und der Bahnlinie können so 6 Bäume gepflanzt werden, im Bereich zwischen der Bahnlinie und Balkenhorst sind es 24 Bäume. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege läuft über 5 Jahre.
- Die Bäume in der lückig ausgebildeten Baumreihe haben einen Pflanzabstand von 12 -13 m. In die vorhandenen Lücken werden im Abstand von 12 bis 13 m 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18 cm gepflanzt und mit einer Dreibockanbindung und Wildverbisschutz versehen. Der Leittrieb ist ungeschnitten. Entsprechend des Bestandes werden Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) gepflanzt. Zwischen Mittelhof und der Bahnlinie können so 6 Bäume gepflanzt werden, im Bereich zwischen der Bahnlinie und Balkenhorst sind es 16 Bäume. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege läuft über 5 Jahre.

Ausgleichsmaßnahme M 4 - Inanspruchnahme von 17.735 Flächenäquivalenten des Ökokontos VR-016:

- Die weiteren notwendigen Kompensationsflächen werden über das Ökokonto „Naturwald 'Langenhanshäger Holz' südlich der Ortslage Langenhanshagen" (VR-016) kompensiert. Hier werden 17.735 Flächenäquivalente abgebucht.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Bauzeitenregelung VM 1:

- Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Vögel sind die Baufeldberäumung und Bautätigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen. Bauarbeiten dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden. Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Als Bautätigkeiten (einschl. des Baustellenverkehrs) anzusehen sind:
 - die Baufeldfreimachung
 - der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
 - die Anlage von Stell- und Lagerflächen
 - Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle

- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Vergrämung VM 2:

- Falls die Baumaßnahme in der Brutperiode (01. März bis 01. August) durchgeführt werden muss, sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu sind vor dem 1. März mindestens 3 m lange Flatterbänder (rot-weiße Warnbänder aus Kunststoff) - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken - im Abstand von 15 m aufzustellen und während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Die Höhe der Pflöcke muss mindestens 1,20 m über dem Geländeniveau betragen. Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Kommt es zur Bauunterbrechung von mehr als 8 Tagen, ist die Vergrämungsmaßnahme erneut aufzubauen. Die Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung.

Ökologische Baubegleitung VM 3:

- Um eine Zerstörung der Gelege von Boden- und Gehölzbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungen und Lagerflächen sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Falls Eingriffe in Gehölze notwendig werden, ist vor Durchführung der Maßnahme ebenfalls eine dokumentierte Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Niststätten der Gehölzbrüter durchzuführen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Amphibienschutzzaun VM 4:

- Anfang September ist der Bau- und Arbeitsbereich entlang der östlichen Grenze der Teilfläche 1 sowie entlang der östlichen und westlichen Grenze der Teilfläche 2 mit Amphibienschutzzäunen zu sichern. Dadurch soll vermieden werden, dass sich die Tiere in diesem Bereich für den Winter eingraben können. Die Höhe des Schutzzaunes beträgt mindestens 40 cm. Das Zaunmaterial wird ca. 10 cm tief eingegraben. Der Zaun ist so zu beschaffen, dass er nicht überklettert werden kann. Auf der Innenseite des Zauns werden im Abstand von 10 m bodenbündig Fanggefäße eingegraben. Dieser Bereich ist an mindestens 3 hintereinander liegenden Tagen unmittelbar nach Errichtung des Zaunes mindestens 2x täglich, morgens und abends, auf Amphibien zu kontrollieren. Die gefundenen Tiere sind abzusammeln und in grabbare Böden im Umkreis von 500 m umzusetzen. Werden nach drei Tagen keine Tiere mehr gefunden, kann das Kontrollieren beendet werden. Ansonsten ist es weiterzuführen, bis an drei aufeinander folgenden Tagen keine Tiere mehr gefunden werden. Der Zaun ist bis zum Beginn der Bauarbeiten vorzuhalten und einmal wöchentlich zu kontrollieren. Vor Beginn der örtlichen Frühjahrswanderungen ab Mitte bis Ende Februar werden auf der Baufeldgrenze temporäre Amphibienschutzzäune aufgestellt und Fangeimer an der Außenseite eingegraben. Die Zaunanlage wird während der Wanderungszeiten morgens und abends begangen, die in den Fanggefäßen befindlichen Amphibien (und Beifänge) werden aus den Eimern herausgenommen und auf der anderen Seite des Baufeldes jenseits des Schutzzaunes ausgesetzt.

Kleinsäuger VM 5:

- Zur Gewährleistung der bauzeitlichen Durchgängigkeit der Wanderwege von Fischotter und anderen Kleinsäugern sind die Zäune mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen.

10.5 Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Entlang der Dorfstraße ist ein geeigneter blickdichter Sichtschutzzaun zum Schutz des Straßenverkehrs gegen die eventuelle Blendwirkung zu errichten.

10.6 Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn vorzunehmen. Die Durchführungsbestimmungen der Maßnahme sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Trinwillershagen festzuschreiben, in der die Art der Maßnahme, der zeitliche Ablauf der Umsetzung, Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln sind.

10.7 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]

Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist zeitlich begrenzt. Somit wird sichergestellt, dass die wertvollen Kultivierungsflächen nicht dauerhaft blockiert werden.

Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist zeitlich begrenzt auf 31 Jahre inkl. Anschlussjahr ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zulässig.

Der besondere Fall, der in §9, Abs. 2 Satz 1 BauGB formuliert ist, trifft hier zu, denn es soll die ursprüngliche Nutzung, Landwirtschaft, nach Beendigung der Nutzung zur Erzeugung von Energie, PVA, wieder durchgeführt werden. Es wird also die „alte“ Nutzung wiederhergestellt. Es wird nur zeitweise die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt.

10.8 Folgenutzung nach [§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB]

Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage wird die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a) festgesetzt.

10.9 Örtliche Bauvorschriften

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Aufgrund der Lage des Plangebiets, angrenzend an den freien Landschafts- und Erholungsraum sowie wegen der westlich angrenzenden Bebauung, die auch eine Wohnnutzung einschließt, sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule im Sinne der Gestaltung zulässig.

Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung oder andere anlagentechnische Möglichkeiten zur Reflexionsreduzierung zu verwenden.

Dies ist im Rahmen des Vollzugs der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

11. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/ textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Hinweise wurden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt wurden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

11.1 Bodendenkmalpflege

Es sind keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden §11 Abs.3 DSchG M-V).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

11.2 Bau- und Kunstdenkmale

Es sind keine eingetragenen Baudenkmale im Plangebiet bekannt.

12. Weitere Hinweise

Die weiteren Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

12.1 Altlasten und Bodenschutz

Die Anfrage zur Altlastenabfrage beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ergab (Internetauskunft Stand: 07.05.2020), dass im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster (dBAK) keine Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, altlastverdächtige Fläche und Altlast im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf dem angefragten Grundstück erfasst ist.

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht muss jeweils eine Abfrage im Zuge der Objektplanung erfolgen. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Die untere Bodenschutzbehörde weist im Allgemeinen für Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes hin.

Zu beachten ist auch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vor Ort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

12.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als

Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).

Vor Beginn der Umbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abf.Sch Nr. 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

Dieser Hinweis wird bei der technischen Ausführungsplanung beachtet.

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

12.3 Denkmalpflege

Im Allgemeinen gilt: Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

Insbesondere muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der mit der Farbe (Blau) gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

12.4 Straßenverkehrswesen

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen einzuholen ist. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

12.5 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken

Im Planbereich befinden sich Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangebiet, sind diese zu sichern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Es ist der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz – (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204), eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt.

Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

12.6 Bergbaurechtliche Belange

Das Bergamt Stralsund teilt in seiner Stellungnahme vom 09.09.2020 mit, dass sich das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Fels Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH aus Mainz. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichtem Vorhaben nicht entgegen.

12.7 Kampfmittel

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.

Die Kampfmittelbelastungsauskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 09.12.2019 sagt aus, dass derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren bestehen.

Es besteht aus Sicht des Munitionsbergungsdienst kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, können Einzelfunde auftreten. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich.

13. Flächenbilanz

Sondergebiet	5,3 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,5 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	> 0,1
Gesamt	5,9 ha

14. Anlagen

Begründung Teil II, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Pflegeplan Trinwillershagen

Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Trinwillershagen „Solarpark Langenhanshagen“

Blendanalyse, PV-Kraftwerk Langenhanshagen vom 10.06.2021